



# Narrenzunft Bildechingen e.V.

## BLOCKSTRECKERORDNUNG

1. Unangenehmes Auffallen im Kostüm während einer Veranstaltung wird von der Vorstandschaft mit folgenden disziplinarischen Maßnahmen geahndet:
  - a. schriftlicher Verweis, Geldstrafe bei leichten Verstößen
  - b. Ausschluß bei Veranstaltungen oder für eine Fasnetssaison bei schweren Verstößen
  - c. Ausschluß aus der Narrenzunft bei besonders schwerwiegenden Verstößen
2. Veranstaltungen, ohne Teilnahme des Vereines dürfen von den Mitgliedern nicht im Kostüm besucht werden. Bei Zuwiderhandlungen wird von der Vorstandschaft eine Disziplinarstrafe gemäß Ziffer 1 b, im Wiederholungsfalle gemäß Ziffer 1 c verhängt.
3. Bei Veranstaltungen, welche die Blockstrecker besuchten, ist die Häsordnung zu beachten. Hierzu gehören Weißnarrenkittel und -hose, Hut, Schellengurt, schwarze Halbschuhe oder Stiefel (nicht Turnschuhe). Von der Kleiderordnung darf nicht abgewichen werden, es sei denn, aufgrund einer Verletzung stellt das Tragen des Schellengurtes ein zu großes Gesundheitsrisiko dar und das Mitglied wurde vom Vorstand vom Tragen des Schellengurtes befreit. Bei Hallenveranstaltungen ist das Ablegen des Narrenkittels zulässig, wenn das Mitglied den einheitlichen Blockstreckerpulli oder das Blockstreckershirt anhat.
  - Jedes aktive Mitglied ist für das saubere Auftreten der Blockstreckergruppe verantwortlich.
  - Bei Nichtbeachten der Häs- und Schuhordnung kann dem Mitglied der Eintritt zum Bus und die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung vom Vorstand gemäß Ziffer 1 b verwehrt werden.
4. Alle aktiven Maskenträger, die im Kostüm mit dem Bus oder dem PKW zu einem Umzug der Narrenzunft fahren, sind zur Teilnahme an diesem verpflichtet und zwar von Beginn an. Jedes Mitglied hat sich deshalb rechtzeitig bei Umzugaufstellung am Aufstellungsplatz einzufinden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die Vorstandschaft die unter Ziffer 1 b, im Wiederholungsfalle die unter 1 c genannten Maßnahmen gegenüber dem Mitglied, welches den Verstoß begangen hat, aussprechen.
5. Bei Arbeiten jeglicher Art muß sich das Mitglied aktiv beteiligen. Bei ständiger Abwesenheit kann vom Vorstand eine Ersatzleistung (Ausgleichszahlung) verlangt werden.
6. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Blockstreckerordnung kann das Mitglied von der Teilnahme an Veranstaltungen oder für eine Fasnetssaison gemäß Ziffer 1 b ausgeschlossen werden, bei besonders schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfalle ist ein Ausschluß aus dem Verein gemäß Ziffer 1 c von der Vorstandschaft anzuordnen (siehe auch Satzung vom 08.10.89)
7. Als Gruppenführer ernennen die Blockstrecker ein aktives Mitglied für die Dauer von 2 Jahren zum Gruppenführer, welcher ein Stimmrecht in der Vorstandschaft besitzt und somit die Interessen der Gruppe dort vertreten kann. Außerdem wird ein Stellvertreter für den gleichen Zeitraum gewählt.
8. Der Vorstand entscheidet über die jeweils ausgesprochene Disziplinarmaßnahme mit einfacher Mehrheit.

Bildechingen, den 03.05.1997